

II-12368 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 21.891/131-2/1990

1010 Wien, den 26. August 1990

Stubenring 1

Telefon (0222) 2500 71100

Telex 111145 oder 111780

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

—
Klappe — Durchwahl

5839/AB

1990-08-29

zu 5924 IJ

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten
Dipl. Soz. Arb. SRB und Freunde
an den Bundesminister für Arbeit
und Soziales betreffend Mißstände in der
Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten
(Nr. 5924/J)

Vorausschicken möchte ich, daß ich die gegenständliche Anfrage
der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten zur Stellung-
nahme übermittelt habe und bei Beantwortung einzelner Fragen
deren Äußerung wiedergeben werde.

Im übrigen hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales
die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten bereits im
März d.J. aufgefordert, zu den in Presseberichten erschienenen
Vorwürfen Stellung zu nehmen. Die Anstalt hat bereits damals
die von DDr. Kuschan erhobenen Vorwürfe gegen leitende Ärzte der
Anstalt nach einem durchgeföhrten Erhebungsverfahren als unwahr
und unhaltbar zurückgewiesen.

Wenn in der Begründung der Anfrage behauptet wird, der Chefarzt
der Anstalt habe die Begutachter angewiesen, den "goldenen
Mittelweg" zu gehen, wonach 50 % der Anträge abzulehnen seien,
so ist auf folgendes hinzuweisen: Die Pensionsversicherungs-
anstalt der Angestellten hat im Jahre 1989 51.717 Kuranträge
erledigt. Bewilligt wurden 34.310 (66,3 %), abgelehnt wurden

- 2 -

11.149 (21,6 %), zurückgewiesen wurden 2.875 (5,6 %) und abgetreten an andere Sozialversicherungsträger wurden 968 (1,9 %). In 2.415 Fällen (4,6 %) wurden die Anträge zurückgezogen oder bereits bewilligte Leistungen nicht in Anspruch genommen. Im Hinblick auf diese Leistungsstatistik kann meiner Ansicht nach davon ausgegangen werden, daß eine Weisung, 50 % aller Kur-anträge abzulehnen, nicht besteht und die diesbezügliche Behauptung nicht haltbar ist.

Frage 1:

Sind Ihnen Klagen über die geschilderten Geschehnisse bei der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten bekannt? Wenn ja: Welcher Art und seit wann? Wenn nein: Wie beurteilen Sie die geschilderten Zustände?

Antwort:

Mit der der Frage zugrundeliegenden Formulierung wird der Eindruck erweckt, daß es sich bei den in der Begründung zur Anfrage dargestellten Behauptungen bereits um einen erwiesenen Sachverhalt handelt. Daß dem nicht so ist, beweisen schon die einleitenden Bemerkungen, aber auch die weiteren Anfragebeantwortungen. Mir sind daher keine "Geschehnisse" bekannt, sondern lediglich unbewiesene Behauptungen, die ich diversen Zeitungsberichten entnommen habe und die - wie bereits oben ausgeführt - nicht den Tatsachen entsprechen.

Frage 2:

Ist Ihnen bekannt, daß der Sekretär Ihres Vorgängers einige "Interventionszettel" geschrieben hat? Wenn ja: Welche Konsequenzen haben Sie daraus gezogen?

Antwort:

Selbstverständlich werden und wurden in der Vergangenheit auch über das Bundesministerium für Arbeit und Soziales Anträge von

- 3 -

Versicherten oder Pensionisten auf Kuraufenthalte, auf die Gewährung von Hilflosenzuschüssen und Pensionen aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit an die zuständigen Versicherungsträger - also auch an die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten - weitergeleitet. Darin sind natürlich auch Interventionen von Dritten enthalten. Diese Ansuchen wurden und werden von meinem Ministerium dem zuständigen Versicherungsträger zur Prüfung und Berichterstattung übermittelt. Von Interventionen im eigentlichen Sinn kann daher keine Rede sein. Diese Praxis wird auch in Zukunft im Sinne einer bürgernahen Verwaltung aufrecht erhalten bleiben.

Im übrigen hat die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten in diesem Zusammenhang auf folgendes hingewiesen:

"Natürlich gibt es in der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten wie auch in allen anderen Bereichen des öffentlichen Lebens eine Vielzahl von Interventionen, von der Präsidentschaftskanzlei, vom Bundeskanzleramt, aus dem Bereich der Ministerien, von politischen Mandataren, von Kammern, Gewerkschaft und sonstigen Interessenvertretungen bis zu Interventionen von Bürgermeistern und Gemeindefunktionären und nicht zuletzt von den Ombudsleuten der Massenmedien. Natürlich wird in solchen Interventionen auch mehr oder minder deutlich eine bevorzugte Behandlung für eine bestimmte Person verlangt oder erbeten.

Bei Interventionen geht es mitunter gar nicht so sehr um die Bewilligung von Leistungen, sondern insbesondere bei Kuranträgen oft auch darum, daß eine andere Kureinrichtung oder ein anderer Ort gewünscht wird, besonderen Terminwünschen entsprochen werden soll oder allenfalls Ehepartnern, die eine getrennte Bewilligung erhalten haben, die gemeinsame Absolvierung eines Heilverfahrens ermöglicht wird.

- 4 -

Von den "Interventionszetteln" scheint jedoch eine völlig falsche Vorstellung zu existieren. Im Akt oder am Antrag oder auf einem Begleitzettel wird lediglich vermerkt, daß der Adressat der Intervention oder des Interventionsschreibens, sei es der Generaldirektor, der Chefarzt oder eine andere Person im Hause, vom Gang des Verfahrens informiert werden möchte, um dann die Intervention oder das Interventionsschreiben entsprechend beantworten zu können. Der Interventionszettel bedeutet aber keineswegs, daß der Fall oder der Akt anders zu behandeln wäre. Die Interventionszettel bedeuten lediglich eine zusätzliche Evidenzhaltung, um dann den Intervenienten vom Gang oder Ausgang des Verfahrens in Kenntnis setzen zu können.

Interventionen führen daher auch zu keiner Bevorzugung oder Ungleichbehandlung. Wir rufen diesbezüglich die Ombudsleute der großen Printmedien als Zeugen dafür auf, daß Interventionen in unbegründeten Fällen niemals zur Zuerkennung von Leistungen geführt haben. Jetzt, da die durchschnittliche Aktenerledigungszeit eines Pensionsantrages auf 1,8 Monate gesenkt werden konnte, kann eine Intervention nicht einmal mehr zur Verfahrensbeschleunigung führen."

Frage 3:

Sind Sie - wie wir - der Meinung, daß die oben beschriebene "Taktik" des Dr.Oswald zur "Patiententäuschung" einen groben Verstoß gegen die ärztliche Ethik darstellt?

Antwort:

Hiezu hat die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten folgendes mitgeteilt:

"Auf Grund der im Brief des Herrn DDr.Kuschan an den leitenden Angestellten vom 11.12.1989, eingelangt am 15.1.1990, enthal-

- 5 -

tenen Vorwürfe und Anschuldigungen gegen den Chefarzt, die unter anderem auch darin gipfelten, daß er dem Chefarzt Anstiftung zu unkorrekten Handlungen untergeordneter Ärzte und Billigung derselben sowie Irreführung von Versicherten vorwarf, wurde in der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten unverzüglich eine Untersuchung eingeleitet. Da die inkriminierten Äußerungen des Chefarztes Dr.Oswald anlässlich einer Ärztebesprechung am 13.9.1989 gefallen sein sollen, wurden alle damals anwesenden Ärzte ausführlich einvernommen und ihre Aussagen protokollarisch festgehalten. Aus den niederschriftlichen Aussagen der neun vernommenen Ärzte geht eindeutig hervor, daß die Worte des Chefarztes Dr.Oswald am 13.9.1989 von keinem der anderen anwesenden Ärzte so verstanden worden sind wie von DDr.Kuschan. Von einer "Taktik" des Chefarztes Dr.Oswald zur "Patiententäuschung" kann überhaupt keine Rede sein. Es ist völlig ausgeschlossen, daß Chefarzt Dr.Oswald Ratschläge in der Richtung schlampiger oder oberflächlicher Arbeit gegeben haben könnte."

Wie sich auf Grund dieser Stellungnahme der Anstalt, an deren Richtigkeit ich keinen Grund zu zweifeln habe, ergibt, geht die Frage offensichtlich von einem unrichtigen Sachverhalt aus, sodaß ihre Beantwortung ins Leere gehen würde.

Frage 4:

Wurden bzw. werden Konsequenzen daraus gezogen? Wenn ja:
Welche? Wenn nein: Warum nicht?

Antwort:

Sollten mit dem in der Frage 4 verwendeten Ausdruck "Konsequenzen"aufsichtsbehördliche Maßnahmen gemeint sein, so geht schon aus dem bisher Gesagten hervor, daß mangels eines erwiesenen Fehlverhaltens kein Anlaß zu einer aufsichtsbehördlichen Maßnahme besteht. Davon abgesehen unterstütze ich die

- 6 -

laufenden Bemühungen des Versicherungsträgers, Verbesserungen im Bereich der ärztlichen Begutachtung zu erreichen.

Was allfällige Konsequenzen durch die Anstalt selbst betrifft, so möchte ich auf die Stellungnahme der Anstalt verweisen:

"Da sich die im Brief des Herrn DDr.Kuschan vom 11.12.1989 enthaltenen Vorwürfe und Anschuldigungen auf Grund der Untersuchungsergebnisse als unwahr und unhaltbar erwiesen haben und an einer korrekten Vorgangsweise der leitenden Ärzte auf Grund der Beweisergebnisse nicht zu zweifeln gewesen ist, waren auch keine weiteren Konsequenzen zu ziehen. Ansonsten muß schon aus der Konstruktion der Selbstverwaltung heraus Beschwerden nachgegangen und müssen Wünsche und Anregungen geprüft werden."

Frage 5:

Laut DDr.Kuschan wußte Generaldirektor Pliem schon seit 1987 von den Gefälligkeitsgutachten nach Interventionen, reagierte jedoch nicht. Wie erklären Sie sich diese Haltung? Welche Konsequenzen werden Sie daraus ziehen?

Antwort:

Hiezu hat die Anstalt folgendes mitgeteilt:

"Bereits am 11.9.1987 hatte sich DDr.Kuschan in einem Einspruch gegen eine Dienstbeschreibung, ohne daß ihm dies vorgeworfen worden wäre, dagegen verwahrt, "Gefälligkeitsgutachten" abgegeben zu haben. Ansonsten war damals auch anlässlich des darauf folgenden Hearings von "Gefälligkeitsgutachten" nicht die Rede. Erst im Brief an den leitenden Angestellten vom 11.12.1989, eingelangt am 15.1.1990, hat DDr.Kuschan den Vorwurf von "Mißständen, Mißwirtschaft und Gefälligkeitsgutachten" erhoben. Da sich diese Vorwürfe als ebenso haltlos erwiesen wie die sonstigen Vorwürfe, waren keine weiteren Maßnahmen erforderlich."

- 7 -

Es waren daher auch keine aufsichtsbehördlichen Maßnahmen meinerseits erforderlich.

Frage 6:

Am 7.3.1990 wurde gegen Dr.Oswald ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet. Wie ist der derzeitige Stand dieses Verfahrens?

Antwort:

Hiezu hat die Anstalt folgendes mitgeteilt:

"Auf Grund einer anonymen Anzeige bei der Staatsanwaltschaft Wien werden vom zuständigen Untersuchungsrichter Vorerhebungen geführt. Ein Strafverfahren ist nicht eingeleitet; es wurde weder ein Strafantrag gestellt noch Anklage erhoben. Auch eine Kontaktnahme mit der Anstalt ist diesbezüglich bis dato nicht erfolgt."

Frage 7:

Halten Sie einen Arzt, gegen den ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist, für die Position eines Chefarztes der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten für tragbar? Wenn nein: Welche Schritte werden Sie setzen?

Antwort:

Dazu ist grundsätzlich zu sagen, daß die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung die personalrechtlichen Angelegenheiten im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen haben und den Aufsichtsbehörden sowie auch dem Bundesminister für Arbeit und Soziales als oberster Aufsichtsbehörde in diesen Angelegenheiten ein bestimmender Einfluß nicht zusteht. Insbesondere fällt die Überwachung der Einhaltung der Dienstpflichten durch die Sozialversicherungsbediensteten sowie eine Ahndung von

- 8 -

Verstößen gegen die Dienstpflichten in die alleinige Verantwortlichkeit des betreffenden Sozialversicherungsträgers.

Frage 8:

Werden Sie untersuchen, in welchem Ausmaß die Beitragszahler geschädigt wurden?

Antwort:

Wie sich aus der Beantwortung der bisherigen Fragen ergibt, trifft es nicht zu, daß Versicherte und Pensionisten der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten geschädigt wurden. Die gestellte Frage geht daher ins Leere.

Frage 9:

Ist es richtig, daß Bürgermeister Zilk eine sofortige Abstellung dieser Mißstände von Ihnen forderte? Wenn ja: Was haben Sie unternommen?

Antwort:

Bürgermeister Zilk hat mich im Februar dieses Jahres darauf aufmerksam gemacht, "daß gegen Herrn DDr. Kuschan von seiner Dienststelle ein Strafverfahren in Lauf gesetzt wurde und ein Entlassungsverfahren anhängig ist. In beiden Fällen werden daher Gerichte zu entscheiden haben." Von einer Forderung nach Abstellung von Mißständen kann nicht gesprochen werden, da aus der Sicht des Bürgermeisters die Angelegenheit bereits bei Gericht anhängig war.

Frage 10:

Wie lauten die Gründe für die Umwandlung der Kündigung DDr. Kuschans in eine fristlose Entlassung?

- 9 -

Antwort:

Hiezu hat die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten folgendes mitgeteilt:

"DDr.Kuschan hatte sich beharrlich Weisungen seiner Vorgesetzten in bezug auf anzuwendende Sorgfalt und Genauigkeit seiner Begutachtertätigkeit widersetzt. Es ist auch diesbezüglich zu lautstarken Auseinandersetzungen, die auch mit Türenzuschlagen endeten, gekommen. Ungeziemendes Benehmen war auch gegenüber Mitarbeitern festzustellen. DDr.Kuschan hat auch mehrmals den Dienstweg und auch seine Dienstzeit nicht eingehalten.

Erhebungen haben ergeben, daß DDr.Kuschan schon zu Mittag seinen Dienst beendet haben muß, da er sich regelmäßig nach dem Besuch der Cafeteria in seiner Ordination eingeschlossen und diese von innen versperrt hat. Vorher hat er seine Schreibkraft weggeschickt, die ihre Schreibarbeiten dann in einer anderen freien Ordination verrichten mußte. Nach den Aussagen dreier Mitarbeiterinnen ist dies so gut wie täglich vorgekommen. Er hat einfach die Tür zu seiner Ordination von innen zugesperrt und war für niemanden erreichbar. Einmal hat ihn ein Hausarbeiter, der in der Ordination eine Reparatur durchzuführen hatte und nach vergeblichem Klopfen mit dem Generalschlüssel geöffnet hat, schlafend vorgefunden.

In der Zeit, in der sich DDr.Kuschan in der Ordination eingesperrt hat, muß er auch das Waschbecken als Latrine benutzt haben, da die Bedienerin abends regelmäßig urinösen Geruch im Waschbecken festgestellt hat.

Wenn Herr DDr.Kuschan nicht zum Dienst erscheinen wollte, hat er in der Früh angerufen und sich einfach einen Urlaubstag genommen. Es braucht nicht gesondert darauf hingewiesen werden,

- 10 -

daß es dann regelmäßig Schwierigkeiten insofern gegeben hat, als ja Patienten zur Untersuchung eingeteilt waren, die dann entweder nach Hause geschickt, oder auf die anwesenden Ärzte aufgeteilt werden mußten. Es ist auch vorgekommen, daß DDr.Kuschan bloß einer Aushilfsschreibkraft mitgeteilt hat, daß er in den nächsten Tagen einen Kurs besuche und Urlaub nehme. Natürlich waren auch in dieser Zeit Patienten eingeteilt und der Dienstbetrieb erheblich betroffen.

Zusammengefaßt ergibt dieser Sachverhalt:

- o Wiederholte Mißachtung erteilter dienstlicher Weisungen
- o Vernachlässigung der Dienstpflichten und Nichteinhaltung der Dienstzeit
- o Mangel an Anstand und Zuvorkommenheit im Umgang mit Vorgesetzten, Kollegen und Mitarbeitern
- o Eigenmächtiges Fernbleiben vom Dienst ohne Urlaubsvereinbarung
- o Gefährdung des ordnungsgemäßen Dienstbetriebes durch diese Eigenmächtigkeiten

Weil dann in zwei Tageszeitungen Artikel erschienen sind, die dem Inhalt nach dem Schreiben des DDr.Kuschan entsprachen und hiemit geeignet waren, das Ansehen der Anstalt und des leitenden Arztes erheblich zu gefährden, wurde die ausgesprochene Kündigung mit ausdrücklicher Zustimmung des Betriebsrates gemäß § 106 ArbVG in eine fristlose Entlassung umgewandelt. Letztlich sei auch noch angemerkt, daß DDr.Kuschan vor dem Dienstverhältnis zur Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten bei der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter beschäftigt war und man auch dort auf seine weitere Mitarbeit verzichtet hat."

- 11 -

Frage 11:

Werden Sie Maßnahmen zur Rehabilitierung des DDr. Kuschan treffen? Wenn ja: Welcher Art und wann? Wenn nein: Warum nicht?

Antwort:

Nein. Ich hätte dazu auch nach der bestehenden Rechtslage keine rechtliche Handhabe.

Frage 12:

Welche Maßnahmen werden Sie setzen, damit Mißstände dieser Art in Zukunft vermieden werden?

Antwort:

Da mir auf Grund des derzeit bekannten Sachverhaltes keine Mißstände bekannt sind, beabsichtige ich auch keine "Maßnahmen" zu setzen.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Hermann".